

Empfehlungen

Umsetzung des Ersttäterprivilegs von Art. 90 Abs. 3^{ter} SVG

1. Ausgangslage

Gemäss Art 90 Abs. 3 SVG wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu vier Jahren bestraft, wer durch vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern eingeht, namentlich durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen.

Mit der Inkraftsetzung des ersten Pakets des revidierten Strassenverkehrsgesetzes traten per 01. Oktober 2023 die neuen, den Rasertatbestand ergänzenden Absätze 3^{bis} und 3^{ter} von Art. 90 SVG in Kraft.

Die nachfolgenden Empfehlungen entsprechen dem Willen Gesetzgebers, wonach die Mindeststrafe (ein Jahr Freiheitsstrafe) nicht nur auf Personen mit einschlägigen Vorstrafen anzuwenden ist.

Für die Anwendung des Ersttäterprivilegs gemäss Art. 90 Abs. 3^{ter} empfiehlt die SSK-CPS folgendes Vorgehen:

2. Grundsatz

Raserdelikte sollen weiterhin mit der nötigen Härte bestraft und die Mindeststrafe nur in Ausnahmefällen unterschritten werden.

3. Voraussetzungen für die Anwendung des Ersttäterprivilegs

Der privilegierte Strafraumen von Art. 90 Abs. 3^{ter} SVG kann nur zur Anwendung kommen, wenn die Täterschaft innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Tat im Strassenverkehr nicht wegen Widerhandlung gegen namentlich Art. 90 Abs. 2 und 3, 91 Abs. 2 lit. a und b, 91a, 92 Abs. 2, 93 Abs.1, 95 Abs. 1 lit. a, b, c und d SVG oder Art. 111, 117, 122, 123, 125 und 129 StGB verurteilt wurde.

Bei konkreter Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ist eine Privilegierung gemäss Art. 90 Abs. 3^{ter} SVG ausgeschlossen.

4. Vorgehen bei Anwendung des Ersttäterprivilegs

Auch bei Anwendung des Ersttäterprivilegs soll in der Regel Anklage erhoben werden. Bei der Strafzumessung ist in jedem Fall von mindestens 180 Strafeinheiten auszugehen.

Verabschiedet durch die Mitgliederversammlung am 23. November 2023 in Zug; angepasst durch den Vorstand am 23. Januar 2025, gestützt auf das Urteil des Bundesgerichts vom 13. November 2024 ([6B_1372/2023](#) [13.11.2024](#)).